

# Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 20 vom 17. Mai 2024

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Dienstag, 11., und Donnerstag, 13. Juni 2024, jeweils 19.30 Uhr im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt.**

### Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 11. Juni 2024:

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023
- Jahresbericht 2023 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  
*Geschäftsvertretung:*  
Präsident RGPK
- Vorlage der Rechnung 2023  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alai Bai
- Teilrevision Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung (Nr. 15.400)  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Roger Boerlin
- Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Nr. 15.300)  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Roger Boerlin
- Anfrage FDP MuttENZ gem. § 69 GemG in Sachen Rheintunnel  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Barbara Lorenzetti
- Anfrage FDP MuttENZ gem. § 69 GemG in Sachen Finanzen der Verwaltung  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Verschiedenes

### Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 13. Juni 2024:

- Genehmigung Statuten des zu gründenden Zweckverbandes regionale Zivilschutzorganisation «RHEIN»  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Salome Lüdi
- Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung – Umsetzung der Anträge der FDP und der unabhängigen muttENZ (um) gemäss § 68 Gemeindegesetz

in Sachen Schullergänzende Betreuung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomas Schaub

- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Spätestens um 21.30 Uhr: Verabschiedung von GR Roger Boerlin mit anschliessendem Apéro.

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 17. Mai 2024 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 11. Juni 2024:

#### Traktandum 2

**Jahresbericht 2023 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

→ Jahresbericht 2023 der RGPK  
Seiten 8–10

#### Traktandum 3

**Vorlage der Rechnung 2023**

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde MuttENZ während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind nebst allen Zahlen auch die Erläuterungen zur Rechnung mit dem Bericht des Gemeinderates sowie der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die vorliegende Gegenüberstellung der Ergebnisse von Rechnung und Budget zeigt, dass die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst.

#### Anträge

Gestützt auf die detaillierten Auswertungen und Anhänge, den Bericht des Gemeinderates sowie die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2023 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

- Der Aufwandsüberschuss von CHF 1'759'645.62 wird dem Eigenkapital belastet.
- Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde MuttENZ wird genehmigt.

#### Traktandum 4

**Teilrevision Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung (Nr. 15.400)**

- Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung Seite 10
- Synopse Seite 11

Aufgrund eines Entscheides des Regierungsrates muss das Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.400) überarbeitet werden, wenn es weiterhin möglich sein soll, EL-Zusatzbeiträge von Erben zurückzufordern.

#### Ausgangslage

Einzig § 4 Abs. 2 des Reglements über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung (Nr. 15.400) muss präzisiert werden, um etwaige Missverständnisse zwischen Gesetzestext und Auslegung dessen auszumerzen.

Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, einen Mindestbetrag zu definieren, ab dem die bezogenen Gemeindebeiträge für Erben rückerstattungspflichtig werden sollen, was die Angelegenheit für etwaige Erben transparenter macht.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Rückerstattung von EL-Zusatzbeiträgen der Gemeinden erst nachrangig der Rückerstattung von EL-Beiträgen erfolgen kann. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Abteilung Soziales und Gesundheit erst dann die Gemeindebeiträge bei den Erben geltend machen kann, wenn die Sozialversicherungsanstalt (SVA) ihrer-

seits die bezogenen Ergänzungsleistungen bereits zurückgefordert hat. Da bei den meisten EL-BezügerInnen kein derart hohes Vermögen zu vererben ist, als dass die Forderung der SVA vollumfänglich befriedigt werden kann, kann in immer weniger Fällen die Rückerstattung der EL-Zusatzbeiträge der Gemeinde erfolgen.

#### Präzisierung von § 4 Abs. 2 bisheriger § 4 Abs. 2:

Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag, der dem EL-Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entspricht, übersteigen.

#### neuer § 4 Abs. 2:

*Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.00 übersteigen. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Vermögens des oder der Verstorbenen zu leisten, der im Zeitpunkt des Todes CHF 40'000.00 übersteigt. Dieser Freibetrag steht nicht jedem Erben und Begünstigten zu.*

Durch die Konkretisierung des § 4 Abs. 2 wird den Ausführungen des Regierungsratsentscheides vom 14. März 2023 Rechnung getragen und das Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung der Gemeinde MuttENZ entsprechend präzisiert.

#### Vorgehen Gemeinderat

Der Gemeinderat hat dem Entwurf der Teilrevision des Reglements über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung an seiner Sitzung vom 12. Februar 2024 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte MuttENZ, Grüne MuttENZ, SP MuttENZ, EVP MuttENZ



und der Unabhängigen Muttenz eingegangen.

Gemäss Schreiben der Finanz- und Kirchendirektion vom 14. März 2024 wird die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt.

In seiner Sitzung vom 27. März 2024 hat der Gemeinderat von den Stellungnahmen der Parteien wie auch der Vorprüfung Kenntnis genommen und das Reglement entsprechend angepasst.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision des Reglements über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung zu beschliessen.

#### Traktandum 5

**Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Nr. 15.300)**

- *Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen* Seiten 11–12
- *Website: Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen*

Das aktuelle Mietzinsbeitragsreglement der Gemeinde Muttenz datiert aus dem Jahr 1998. Aufgrund des kantonalen totalrevidierten Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen muss das kommunale Reglement totalrevidiert werden.

#### Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG, SGS 844) und die dazugehörige Verordnung (Vo MBG, SGS 844.11) per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit.

Für die Umsetzung des Gegenvorschlags bzw. die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes waren die Ergebnisse aus der «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft» massgeblich. Die Strategie wurde im Juni 2020 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Ergebnisse der Strategie gaben unter anderem den Anstoss zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und die entsprechenden Massnahmen wurden bei der Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt und umgesetzt.

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sog. Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert.

Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel den grössten Ausgabeposten dar: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

Mit der Totalrevision wird zudem das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können.

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

Mit dem überarbeiteten Mietzinsbeitragsgesetz setzt der Regierungsrat gemeinsam mit den Gemeinden den Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um.

Im Vergleich zur bisherigen Version des MBG werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge mit bis zu 50%. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, im Hinblick auf die Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

Ist einer Gemeinde der Erlass bis Ende 2023 nicht möglich, kann

sie ein Reglement während einer Übergangszeit rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (siehe Übergangsbestimmung § 8 der Verordnung zum MBG). Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist.

#### Überblick über die wesentlichen Änderungen des Mietzinsbeitragsreglements

##### § 1 Zweck

*Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.*

Im bisherigen MBG waren auch Alleinstehende zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt.

Da das neue MBG den Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» bildet, ist neu die anspruchsberechtigte Gruppe von Personen auf Familien und Alleinerziehende mit mind. einem im Haushalt lebenden Kind beschränkt.<sup>1</sup>

##### § 10 Härtefälle

*Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abgewichen werden.*

Um daraus entstehende allfällige Härtefälle abzufedern, wird vorgeschlagen, in § 10 des MBR Muttenz eine Härtefallregelung einzuführen. Dies ermöglicht der Gemeinde, in Ausnahmefällen auch alleinstehenden Personen Mietzinsbeiträge zu gewähren, wenn sich dies rechtfertigt. Der Kanton beteiligt sich nicht an Mietzinsbeiträgen, die aufgrund eines Härtefalles von der Gemeinde gesprochen werden.

Die Regelung von Härtefällen ist vom Kanton nicht vorgeschrieben, sondern eine freiwillige Bestimmung. Das bisherige Reglement der Gemeinde Muttenz verfügt bereits über eine entsprechende Härtefallregelung. Diese wurde bis anhin nur dann angewendet, wenn ein Teil eines Ehepaares in ein Alters- und Pflegeheim eintreten muss, sie über kein Vermögen verfügen, die Ergänzungsleistungen hingegen die Mietkosten der (noch) nicht pflegebedürftigen Person aber nicht vollumfänglich übernimmt, da diese über den Ansätzen der Ergänzungsleistungen liegen. Konkret betraf dies bis anhin eine über

<sup>1</sup> Familien und Alleinerziehende mit mind. einem im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf Entlastung von verhältnismässig zu hohen Mietzinsbelastungen.

80-jährige Frau, die aufgrund dieser Härtefallregelung noch in ihrer Wohnung verbleiben kann, bis sie selbst pflegebedürftig wird.

Anlässlich der öffentlichen Vernehmlassung haben sich die vernehmenden Parteien allesamt positiv zu einer Härtefallregelung geäussert.

#### §§ 2, 3 und 4 Wertebereiche («Range»)

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben.

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert bzw. ist die Sozialhilfe subsidiär zu den Mietzinsbeiträgen. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Damit der Gemeinderat v. a. betreffend die Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, werden im neuen Reglement keine starren Prozentsätze fixiert, sondern dem Gemeinderat, wo möglich, ein Wertebereich («Range») an die Hand gegeben. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements kann so der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen.

#### Vorgehen Gemeinderat

Die Sozial- und Gesundheitskommission hat sich mit Schreiben vom 16. Januar 2024 zustimmend zum vorgeschlagenen Reglement geäussert und begrüsst insbesondere die Härtefallregelung.

Der Gemeinderat hat dem Entwurf des Mietzinsbeitragsreglements an seiner Sitzung vom 8. November 2023 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte Muttenz, FDP Muttenz, Grüne Muttenz, SP Muttenz, EVP Muttenz und der Unabhängigen Muttenz eingegangen.

Gemäss Schreiben der Finanz- und Kirchendirektion vom 6. März



2024 wird die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt, wenn die zwingend bezeichneten Anmerkungen der Vorprüfung übernommen werden.

Die verschiedenen Eingaben, insbesondere auch die Anmerkungen der Vorprüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion, wurden durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 27. März 2024 abschliessend beraten, und es wurden am Reglement entsprechende Anpassungen vorgenommen.

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu beschliessen.

**Traktandum 6**

Anfrage FDP Muttenz gem. § 69 GemG in Sachen Rheintunnel

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Barbara Lorenzetti.

**Traktandum 7**

Anfrage FDP Muttenz gem. § 69 GemG in Sachen Finanzen der Verwaltung

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch VP Alain Bai.

**Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 13. Juni 2024:**

**Traktandum 1**

Genehmigung Statuten des zu gründenden Zweckverbandes regionale Zivilschutzorganisation «RHEIN»

→ Statuten Zweckverband Zivilschutzorganisation «RHEIN» Seiten 12–14

**Ausgangslage**

Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Inkrafttreten per 1. Januar 2021) und der damit verbundenen Herabsetzung der Altersobergrenze und der Verkürzung der maximalen Dienstdauer brechen die Bestände der Zivilschutzkompanien massiv ein. Um eine Reduktion der Bestände kurzfristig abzuwenden, wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Gesetzgebung eine Übergangsbestimmung geschaffen, welche die Bestände in den Baselbieter Zivilschutzkompanien bis Ende 2025 sichert.

Dieser Umstand führt dazu, dass die personelle Alimentierung der einzelnen Züge der bestehenden Kompanien spätestens ab 2026 nicht mehr gegeben und somit die Einsatzbereitschaft nicht mehr sichergestellt ist.

Konsequenzen auf die Bestände: →

Die Situation betreffend die Regionalisierung beim Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft stellt sich aktuell so dar, dass von den 86 Gemeinden deren 82 einem Verbund angeschlossen sind. Drei davon (Gemeinden Augst, Maisprach und Buus) im ausserkantonalen Verbund «Unteres Fricktal» und die 79 anderen Gemeinden verteilt auf 9 kantonale Verbünde.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Regionalisierung im Bereich Zivilschutz bilden einerseits das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz, SGS 732).

Mit dem Projekt Zivilschutz-Verbund, das 2022 durch die Gemeindevertreter und Ressortleiter von Birsfelden, Muttenz und Pratteln gestartet worden ist, wurden die Grundlagen für die politische Entscheidungsfindung in Bezug auf einen Zusammenschluss der Zivilschutzkompanien erstellt. Die Gemeinde Augst resp. der Zivilschutz in Augst ist Bestandteil des ausserkantonalen Verbunds «Unteres Fricktal» und kann erst nach zweijähriger Übergangsphase zum Verbund dazustossen. Die Schnittstellen sind jedoch definiert und ein Anschluss von Augst ist problemlos möglich.

Basierend auf den Prognosen (mit Zuwachs) erreichen die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln per 1. Januar 2026 zusammen einen Bestand von 174 AdZS. Mit den Dienstpflichtigen aus der Gemeinde Augst, welche aus dem Verbund «Unteres Fricktal» in die neue Verbundkompanie übernommen werden sollen, wird der Bestand der neuen Standard-ZS-Organisation, wie sie im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen ist, knapp erreicht.

Ohne Verbundlösung können weder der Sollbestand erreicht noch die Leistungsaufträge, wie sie im Anhang zur Verordnung zum Zivilschutzgesetz Basel-Landschaft formuliert sind, erfüllt werden. Mit der Verbundlösung ist die zukünftige Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes in allen am Verbund beteiligten Gemeinden gewährleistet.

	IST 2022	01.01.2026 Prognose ohne Zuwachs	01.01.2026 Prognose mit Zuwachs
ZSO Birsfelden	116	37	52
ZSO Muttenz	137	49	64
ZSO Pratteln	149	43	58

In diesem Zusammenhang wurde von Seiten Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basel-Landschaft signalisiert, dass unter diesen Umständen das Vorhaben betreffend die Bildung eines Zivilschutzverbundes unterstützt wird.

**Erwägungen**

**Rechtsform**

Prinzipiell gibt es wie unter § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) festgehalten die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit einem Vertrag zu regeln oder einen Zweckverband zu bilden.

Die Erfahrungen aus den verschiedenen bestehenden Zivilschutzverbänden im Kanton Basel-Landschaft zeigen, dass die Organisationsform im Rahmen eines Zweckverbandes effizienter und zielführender ist. Regionen, welche die Zusammenarbeit ursprünglich auf Vertragsbasis geregelt hatten, mussten eine Revision vornehmen und haben die Organisation inzwischen in einen Zweckverband überführt. Diese Organisationsform hat sich auch in anderen Bereichen bewährt und ist von dort her bekannt (z.B. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz Versorgungsregion Rheintal). Sie ist gegenüber einer reinen Vertragsvariante effektiver und zielführender.

Der Gemeinderat Muttenz ist wie die Gemeinderäte Birsfelden und Pratteln der Meinung, dass die Bildung eines Zweckverbandes die richtige Lösung zur Bewältigung der kommenden Herausforderungen und Aufgaben hinsichtlich Gefährdungspotenzial, Einsatzbereitschaft und Ereignisbewältigung in besonderen und ausserordentlichen Lagen darstellt.

**Statuten**

Die vorliegenden Statuten (siehe Anhang) sind von den Gemeinderäten Muttenz und Pratteln im Grundsatz zuhanden der jeweiligen Legislativorgane (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) verabschiedet worden.

Die Statuten des Zweckverbandes wurden durch die Stabsstelle Gemeinden und den Rechtsdienst des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz Basel-Landschaft ge-

prüft und die Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

**Weiteres Vorgehen**

Sollte die Gemeindeversammlung die Statuten des Zweckverbandes Zivilschutzorganisation «RHEIN» am 13. Juni 2024 genehmigen, wurde das weitere Vorgehen so geplant, dass genügend Zeit für das Zusammenführen der kommunalen Kompanien und das Erstellen der Einsatzbereitschaft der neuen Verbundkompanie bleibt:

- Sommer 2024: Konstituierung Sicherheitskommission
- Sommer 2024: Ausschreibung hauptamtliches Personal und Bewerbungsprozess
- Herbst 2024: Inventarisierung Material, Geräte und Fahrzeuge sowie Dienstplanung 2025
- Ab 1.1.2025: Zusammenführung Personal und Material; Erstellung Einsatzbereitschaft und Aufnahme Übungsbetrieb
- Ab 1.1.2026: regionale Zivilschutzkompanie «RHEIN» vollumfänglich betriebs- und einsatzbereit.

**Anträge**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung was folgt zu beschliessen:

1. Die Statuten des Zweckverbandes Zivilschutzorganisation «RHEIN» werden genehmigt.
2. Der Gründung des Zweckverbandes wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

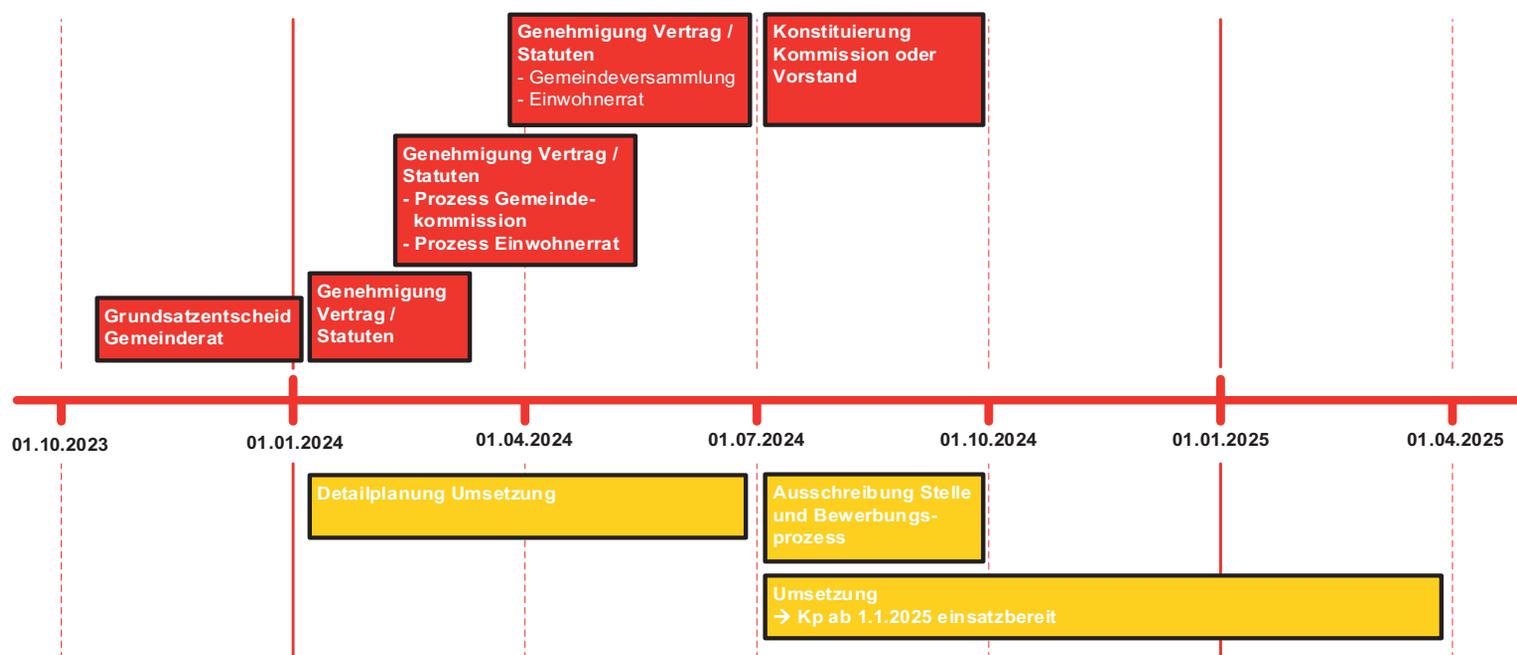


Abbildung: Zeitplan des Zusammenführens der kommunalen Zivilschutzkompanien zur Verbundkompanie «RHEIN».

## Traktandum 2

**Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung – Umsetzung der Anträge der FDP und der unabhängigen muttENZ (um) gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Schullergänzende Betreuung**

→ Entwurf neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250) Seiten 14–16  
→ Website:

- Synopse Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250)
- Synopse Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.251) (hat nur informativen Charakter)
- Antrag FDP nach § 68 Gemeindegesetz
- Antrag um nach § 68 Gemeindegesetz
- Bericht Büro Communis – Betreuungsgutscheine in der Gemeinde MuttENZ

## Zusammenfassung

Die Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung, initiiert durch die Anträge von FDP und unabhängige muttENZ (um) nach § 68 Gemeindegesetz, verfolgt das Ziel, das System der familienergänzenden Kinderbetreuung zu optimieren und zugänglicher zu machen. Sie reagiert damit direkt auf die Forderungen nach einem schullergänzenden Betreuungsangebot an allen vier Primarschulstandorten und nach einer umfassenden Ferienbetreuung. Diese Anpassungen entsprechen dem Bedürfnis nach flexibleren Betreuungslösungen

und einem verstärkten Unterstützungsangebot für berufstätige Erziehungsberechtigte.

Bestandteil der Überarbeitung des Reglements ist auch eine deutliche Reduzierung der Komplexität bei der Antragstellung und Verwaltung der Betreuungsgutscheine. Die Vereinfachung zielt darauf ab, administrative Hürden abzubauen, die Effizienz zu steigern und das Verfahren für die Erziehungsberechtigten transparenter und leichter zugänglich zu machen. Damit soll nicht nur die Nutzung der Gutscheine gefördert, sondern auch sichergestellt werden, dass die Unterstützung dort ankommt, wo sie benötigt wird.

Die Revision beinhaltet auch eine Anpassung der Einkommensgrenze für den Bezug von Betreuungsgutscheinen, um eine gerechtere Verteilung der Subventionen zu gewährleisten und mehr Familien aus dem Mittelstand den Zugang zu Betreuungsgutscheinen zu ermöglichen. Damit soll auch dem lokalen Fachkräftemangel begegnet werden, indem Anreize für eine höhere Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten geschaffen werden, was wiederum positiv auf die Steuereinnahmen der Gemeinde auswirken kann.

Das revidierte Reglement widerspiegelt das Bestreben der Gemeinde, ein umfassendes, effizientes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu schaffen, das die Lebensqualität der Familien in MuttENZ nachhaltig verbessert.

## Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung von MuttENZ hat am 14. März 2023 zwei Anträge der FDP und der un-

abhängigen muttENZ (um) zur Förderung der schullergänzenden Betreuung nach § 68 Gemeindegesetz (GemG; SGS 180) für erheblich erklärt. Die FDP fordert eine schullergänzende Betreuung an allen vier Primarschulstandorten. Mit verschiedenen Betreuungsmodulen sollen die Erziehungsberechtigten die Betreuung von morgens (vor Schulbeginn) bis abends nach ihren Bedürfnissen zusammenstellen können. Das Angebot soll kostengünstig, aber nicht kostenlos sein und sich an der finanziellen Situation der Familien orientieren. Die um will zudem einen Pilotversuch für eine Tagesschule mit einer Klasse starten. Schliesslich soll an mindestens einem Schulstandort eine Ferienbetreuung angeboten werden.

Die Umsetzung der Anträge von FDP und um erfolgt im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Nr. 15.250), um eine verbindliche Grundlage für die operative Ausgestaltung des neuen schullergänzenden Angebots ab Januar 2025 zu schaffen. Im Rahmen der Revision wurden verschiedene Schwachstellen identifiziert, die eine Totalrevision des Reglements notwendig machen.

Die Anträge von FDP und um stimmen weitgehend überein. Die einzige relevante Abweichung betrifft den von der um beantragten Pilotversuch für eine Tagesschule. Über die Durchführung dieses Versuchs wird daher in einem gesonderten Beschluss entschieden.

## Ausarbeitung der Totalrevision

Die Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung wurde in enger Zusammenarbeit mit zwei externen

Experten durchgeführt. Der zuständige Gemeinderat sowie der Abteilungsleiter Bildung, Kultur & Freizeit haben sich zudem insgesamt vier Mal mit den Antragstellenden der FDP und der um getroffen und einen konstruktiven Dialog über die Umsetzung ihrer Anträge geführt. Mit der Sozial- und Gesundheitskommission (SGK) fand anlässlich der ordentlichen Sitzungen ein reger Austausch über die Anträge und die Totalrevision statt. Die positive Stellungnahme der SGK zur Totalrevision wurde vom Gemeinderat wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Der Reglementsentswurf wurde der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung unterbreitet. Diese Vorprüfung konnte positiv abgeschlossen werden. Es mussten nur wenige redaktionelle oder technische Anpassungen vorgenommen werden.

An der Vernehmlassung zur Totalrevision haben von den MuttENZer Parteien die Mitte, die Grünen, die FDP, die um, die SP und die EVP teilgenommen. Aus den Vernehmlassungsantworten geht hervor, dass die teilnehmenden Parteien die Totalrevision grundsätzlich begrüßen und mit den meisten Änderungen einverstanden sind. Die Stellungnahmen wurden im Gemeinderat eingehend erörtert und die von den Parteien vorgebrachten Anregungen wurden dort, wo sie als sinnvoll erachtet wurden, berücksichtigt.

## Ziele der Totalrevision

Die Ziele der Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung umfassen vier Schwerpunkte:



- Erstens sollen die Anträge von FDP und um nach § 68 Gemeindegesezt umgesetzt werden, welche die Schaffung von schulergänzenden Betreuungsangeboten an allen vier Primarschulstandorten sowie den Ausbau von Ferienbetreuungsangeboten vorsehen. Damit sollen die Erziehungsberechtigten besser unterstützt und die Entwicklung der Kinder durch soziale Interaktion und vielfältige Aktivitäten gefördert werden.
- Zweitens soll die Komplexität der bestehenden Regelungen deutlich reduziert werden. Damit soll die Abwicklung der Betreuungsgutscheine für die Verwaltung wesentlich vereinfacht und effizienter gestaltet werden, was wiederum den Familien zugute kommt.
- Drittens soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, indem das schulergänzende Betreuungsangebot ausgebaut und die Erziehungsberechtigten durch Betreuungsgutscheine oder Subventionen besser unterstützt werden.
- Viertens ist eine zeitgemässe Anpassung der Gesetzgebung vorgesehen. Damit soll auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und Themen angemessen reagiert werden.

Insgesamt zeigen diese Ziele das Bestreben der Gemeinde MuttENZ auf, ein modernes, flexibles und integratives Betreuungssystem zu schaffen, das den Bedürfnissen der Familien in der heutigen Gesellschaft gerecht wird.

#### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des revidierten Reglements

##### Umsetzung der Anträge von FDP und um (§ 6 Schulergänzende Betreuung)

Hauptziel der Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung ist die Schaffung von schulergänzenden Betreuungsangeboten an allen vier Primarschulstandorten ab Januar 2025 sowie die Einführung von Betreuungsangeboten während der Ferien. Die Umsetzung erfolgt insbesondere in § 6 des revidierten Reglements.

Der Reglementstext, welcher der Gemeindeversammlung vorgelegt wird, entspricht inhaltlich sinngemäss den Anträgen von FDP und um. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung jedoch, in zwei Fällen einem Gegenvorschlag zuzustimmen:

- Eine Frühmorgenbetreuung (z. B. von 6.30 bis 8.00 Uhr) ist

zum Start der schulergänzenden Betreuung aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Der Gemeinderat soll jedoch die Möglichkeit haben, zu einem späteren Zeitpunkt bei nachgewiesenem Bedarf weitere Module in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung vorzusehen.

- Die Ferienbetreuung soll nicht zwingend in 12 von 14 Wochen der Schulferien pro Jahr angeboten werden, sondern entsprechend dem festgestellten Bedarf. In der Regel ist eine schulergänzende Betreuung während drei bis vier Wochen pro Jahr geschlossen. Diese drei bis vier Wochen können problemlos von den Eltern selbst organisiert werden. Allein aus organisatorischen Gründen wie Renovierungsarbeiten und Personalplanung sind zwei bis drei Wochen Betriebsferien im Sommer sinnvoll.

#### § 6 Schulergänzende Betreuung

<sup>1</sup>Die Gemeinde MuttENZ gewährleistet eine schulergänzende Betreuung für Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule (Primarstufe).

<sup>2</sup>Die schulergänzende Betreuung wird bedarfsgerecht an allen bestehenden Schulstandorten der Gemeinde oder in deren unmittelbarer Nähe angeboten.

<sup>3</sup>Das Betreuungsangebot setzt sich aus unterrichtsergänzenden Modulen zusammen, aus denen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihren Bedürfnissen auswählen können:

- Frühmorgenbetreuung;
- Mittagstisch mit Betreuung;
- Nachmittagsbetreuung früh;
- Nachmittagsbetreuung spät.

Diese Module werden während der regulären Schulwochen angeboten.

<sup>4</sup>Während der Schulferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien, wird von Montag bis Freitag eine Ferienbetreuung für alle Kinder der Primarstufe angeboten.

<sup>5</sup>Die Gemeinde gewährleistet, dass die Bereitstellung von Räumen, Infrastruktur und Personal den anerkannten professionellen Normen und Standards entspricht.

#### Vereinfachung der Voraussetzungen für Betreuungsgutscheine (§ 8 Anspruchsberechtigung)

Die bisherige Regelung der Anspruchsberechtigung sieht vor, dass Erziehungsberechtigte Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben, wenn sie erwerbstätig sind. Das Mindestpensum beträgt 120 % bei zwei Erziehungsberechtigten und 20 % bei Alleinerziehenden. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Berufsausbildungen, Integrationsmassnahmen und andere Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramme. Es gibt auch Ausnahmen für Erziehungsberechtigte, die das Mindestpensum nicht erfüllen, wenn dies aus Gründen der Integration, der Überlastung, des Kindeschutzes oder der wirtschaftlichen Not notwendig ist. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde für die Kinderbetreuung ist auf den Umfang der Erwerbstätigkeit beschränkt.

#### § 6 Schulergänzende Betreuung (Gegenvorschlag des Gemeinderats)

<sup>1</sup>Die Gemeinde MuttENZ gewährleistet eine schulergänzende Betreuung für Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule (Primarstufe).

<sup>2</sup>Die schulergänzende Betreuung wird bedarfsgerecht an allen bestehenden Schulstandorten der Gemeinde oder in deren unmittelbarer Nähe angeboten.

<sup>3</sup>Das Betreuungsangebot setzt sich aus unterrichtsergänzenden Modulen zusammen, aus denen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihren Bedürfnissen auswählen können:

- ~~Frühmorgenbetreuung;~~
- Mittagstisch mit Betreuung;
- Nachmittagsbetreuung früh;
- Nachmittagsbetreuung spät.

Diese Module werden während der regulären Schulwochen angeboten. **Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung weitere Module vorsehen.**

<sup>4</sup>Während der Schulferien, ~~mit Ausnahme der Weihnachtsferien,~~ **wird von Montag bis Freitag eine** Ferienbetreuung für alle Kinder der Primarstufe **entsprechend dem festgestellten Bedarf** angeboten.

<sup>5</sup>Die Gemeinde gewährleistet, dass die Bereitstellung von Räumen, Infrastruktur und Personal den anerkannten professionellen Normen und Standards entspricht.

Gemäss einer Auswertung des Büros Communis wird von 132 MuttENZer Kindern mit Betreuungsgutscheinen (Stichtag 31. Dezember 2022) bei 118 Kindern der Bezug mit einer Erwerbstätigkeit begründet. Dies entspricht knapp 90 % der Kinder. Bei 14 Kindern liegt ein Fördergrund vor. Auch hier ist die Betreuung gesellschaftlich und im Sinne der Vorbereitung auf den Schuleintritt sinnvoll und erwünscht. Von den 132 bewilligten Anträgen musste bei sechs Anträgen der subventionierte Betreuungsumfang aufgrund der Anforderungen an die Erwerbstätigkeit reduziert werden. Dies entspricht lediglich 5 % der Anträge. Nur ein einziger Antrag konnte aufgrund der Vorgaben nicht bewilligt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass nahezu alle gestellten Anträge den im Reglement festgelegten Zielen entsprechen. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung eine wesentliche Vereinfachung der Anspruchsvoraussetzungen. Neu soll der Besuch eines Betreuungsangebots einen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde begründen. Beim Mittagstischangebot ist dies bereits heute der Fall. Diese Anpassung vereinfacht sowohl die Antragstellung für die Erziehungsberechtigten als auch die administrative Abwicklung für die Verwaltung erheblich.

Die Vereinfachung der Anspruchsvoraussetzungen wird auch andernorts diskutiert oder bereits umgesetzt: In Städten wie Opfikon, Schaffhausen oder Solothurn ist dies schon seit mehreren Jahren der Fall. Auch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich schlägt im Rahmen der Revision des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor, die Subventionierung nur noch an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zu knüpfen (Quelle: Vernehmlassungsvorlage zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich).

#### Anpassung der Einkommensgrenze (§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine)

Die geltende Regelung in MuttENZ, die Familien mit einem massgebenden Einkommen von über 100'000 Franken vom Bezug von Betreuungsgutscheinen ausschliesst, steht im Widerspruch zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, was eines der Ziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist. Sie benachteiligt insbesondere Familien, in denen beide Erziehungsberechtigten erwerbs-



tätig sind. Diese Familien gehören dann häufig dem Mittelstand an und verlieren durch die bestehende Einkommensgrenze den Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Regelung ignoriert zudem den positiven Effekt, dass eine höhere Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigter auch die kommunalen Steuereinnahmen erhöhen kann.

Die jüngste Evaluation der Betreuungsgutscheine hat gezeigt, dass die bisherige Unterstützung nicht die gewünschte Breitenwirkung erzielt hat. Insbesondere fällt auf, dass von den 505 Muttenzer Kindern in familienergänzenden Betreuungsangeboten nur 123 Kinder bzw. 24% Anspruch auf Betreuungsgutscheine hatten und davon deutlich mehr als die Hälfte der Anträge von Alleinerziehenden, d.h. von Familien mit tendenziell tiefem Einkommen, stammten.

Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, die Einkommensgrenze dahingehend zu überarbeiten, dass auch mittelständische Familien in den Genuss von Betreuungsgutscheinen kommen. Diese Anpassung fördert die soziale Gerechtigkeit und kann einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leisten. Konkret soll die Grenze für den Bezug von Betreuungsgutscheinen auf ein massgebendes Einkommen von 130'000 Franken erhöht werden. Diese Erhöhung trägt der finanziellen Realität vieler mittelständischer Familien Rechnung und trägt zu einer gerechteren Verteilung der Subventionen bei.

Mit der Erhöhung der Einkommensgrenze hat der Gemeinderat auch eine stärkere Subventionierung von Familien mit tieferen Einkommen berücksichtigt. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen der alten Regelung und der neuen Regelung mit einer Erhöhung des massgebenden Einkommens auf 130'000 Franken. Neu wird eine weitestgehend lineare Abstufung der Betreuungsgutscheine pro Stunde nach Einkommensklassen angestrebt.

Im Jahr 2023 beliefen sich die Kosten für die Betreuungsgutscheine zur Unterstützung von Kindern in den gemeindeeigenen Tagesheimen Unterwart und Sonnenmatt, in privaten Kitas und in Tagesfamilien auf 512'057 Franken. Unter der Annahme einer einheitlichen Betreuungssituation für alle Kinder führt die Erhöhung der Einkommensgrenze auf 130'000 Franken und die damit verbundene neue Abstufung der Betreuungsgutscheine zu einer Kostenveränderung. Der voraussichtliche direkte Mehraufwand für die Gemeinde an Betreuungs-

Massgebendes Einkommen	GS (pro Std.) alt	GS (pro Std.) neu	Differenz
CHF 0 - CHF 40'000	CHF 9.50	CHF 9.50	CHF 0.00
CHF 40'001 - CHF 45'000	CHF 9.10	CHF 9.10	CHF 0.00
CHF 45'001 - CHF 50'000	CHF 8.20	CHF 8.60	CHF 0.40
CHF 50'001 - CHF 55'000	CHF 7.30	CHF 8.10	CHF 0.80
CHF 55'001 - CHF 60'000	CHF 6.40	CHF 7.60	CHF 1.20
CHF 60'001 - CHF 65'000	CHF 5.70	CHF 7.10	CHF 1.40
CHF 65'001 - CHF 70'000	CHF 5.00	CHF 6.70	CHF 1.70
CHF 70'001 - CHF 75'000	CHF 4.30	CHF 6.20	CHF 1.90
CHF 75'001 - CHF 80'000	CHF 3.60	CHF 5.70	CHF 2.10
CHF 80'001 - CHF 85'000	CHF 2.90	CHF 5.30	CHF 2.40
CHF 85'001 - CHF 90'000	CHF 2.20	CHF 4.80	CHF 2.60
CHF 90'001 - CHF 95'000	CHF 1.50	CHF 4.30	CHF 2.80
CHF 95'001 - CHF 100'000	CHF 1.00	CHF 3.80	CHF 2.80
CHF 100'001 - CHF 105'000	CHF 0.00	CHF 3.40	CHF 3.40
CHF 105'001 - CHF 110'000	CHF 0.00	CHF 2.90	CHF 2.90
CHF 110'001 - CHF 115'000	CHF 0.00	CHF 2.40	CHF 2.40
CHF 115'001 - CHF 120'000	CHF 0.00	CHF 1.90	CHF 1.90
CHF 120'001 - CHF 125'000	CHF 0.00	CHF 1.50	CHF 1.50
CHF 125'001 - CHF 130'000	CHF 0.00	CHF 1.00	CHF 1.00

Abbildung: Vergleich Betreuungsgutscheine alt und neu für Kita-Betreuung (Kinder über 18 Monate).

gutscheinen beträgt gemäss einer retrospektiven Betrachtung rund 120'000 Franken pro Jahr.

#### Objektfinanzierung der Mittagstische (§ 17 Mittagstische in der schulergänzenden Betreuung)

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) sind die Gemeinden verpflichtet, soweit Bedarf besteht, ein Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen. Dabei können die Gemeinden einerseits die Erziehungsberechtigten durch eine Subjektfinanzierung unterstützen, damit die Kosten für die Inanspruchnahme der Angebote deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechen. Andererseits können sie durch eine Objektfinanzierung eigene Angebote oder Angebote Dritter subventionieren, um die Betreuungskosten für alle Erziehungsberechtigten zu reduzieren. Beide Formen können auch kombiniert werden (Mischform).

Die Gemeinde Muttenz hat im Jahr 2019 bei den Mittagstischen von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung umgestellt. Statt wie bisher 10 Franken kosteten die Mittagstische Breite, Feldreben und Margelacker ab dem Schuljahr 2019/2020 neu 24 Franken pro Kind, was den damaligen Voll-

kosten entsprach. Die Gemeinde unterstützte die drei Mittagstische nicht mehr direkt, sondern die Erziehungsberechtigten mit einkommensabhängigen Betreuungsgutscheinen.

Nach der Preiserhöhung gingen die Anmeldungen für die Mittagstische rapide zurück, viele Eltern organisierten sich privat. Aufgrund eines politischen Vorstosses nach § 68 Gemeindegesetz erfolgte auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 die Rückkehr zur Objektfinanzierung der Mittagstische, verbunden mit einem deutlichen Anstieg der Kinderzahlen.

Bei der Subventionierung des Mittagstisches soll deshalb an der bisherigen Objektfinanzierung festgehalten werden. Im Hinblick auf die definitive Einführung der schulergänzenden Betreuung ab Januar 2025 werden die Preise für den Mittagstisch gegebenenfalls überprüft und auf der Basis einer neuen Vollkostenrechnung angepasst.

#### Durchführung eines Pilotversuchs für eine Tagesschule

Die um hat in ihrem Antrag nach § 68 Gemeindegesetz gefordert, dass ab dem Schuljahr 2024/2025 ein Pilotversuch für eine erste Klasse als Tagesschule gestartet wird. Die zusätzlichen Kosten (Verpflegung, Betreuung etc.) sol-

len nach Möglichkeit den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

In der Schweiz gibt es rund 80 Tagesschulen, wobei es im Kanton Basel-Landschaft bisher nur ein Tagesangebot in einem Kindergarten in Oberwil gibt, das eine Mindestbelegung im Sinne eines täglichen Mittagmoduls und mindestens zwei Nachmittagsmodulen vorschreibt. Während Tagesschulen durch einen ganztägigen, festen Unterrichts- und Betreuungsplan gekennzeichnet sind, ermöglichen modulare Tagesstrukturen, wie sie in Muttenz geplant sind, eine flexiblere Betreuung. Der strukturierte Tagesablauf einer Tagesschule kann zwar die soziale Interaktion und die effiziente Nutzung der Schulzeit verbessern, führt aber auch zu einer höheren Belastung der Schüler durch längere Anwesenheitszeiten, weniger Freizeit und eine stärkere Trennung von der Familie.

Der Gemeinderat von Muttenz plant, sich auf den Aufbau einer schulergänzenden Betreuung zu konzentrieren, die ähnlich umfassend ist wie die Betreuung in einer Tagesschule, aber flexibel gebucht werden kann. Dieser Ansatz stellt eine sinnvolle Alternative zu den starren Strukturen der Tagesschulen dar, indem er es den Familien ermöglicht, die Betreuungszeiten

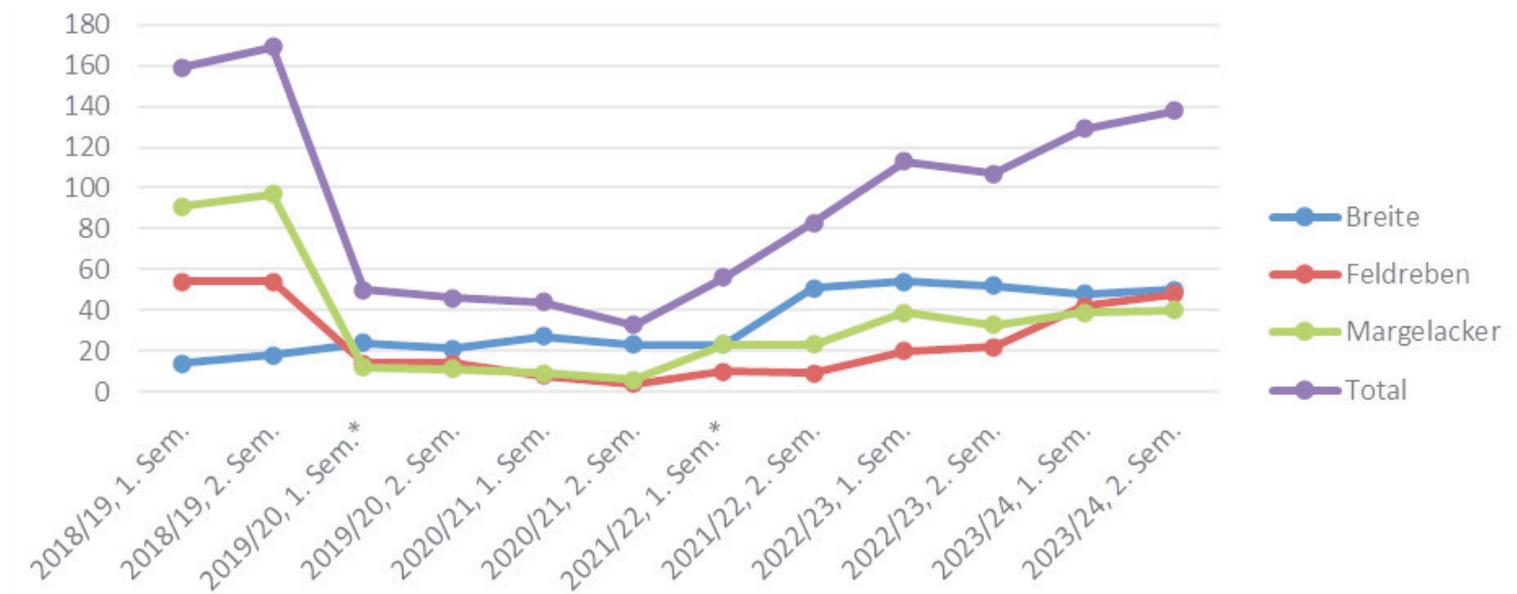


Abbildung: Entwicklung der Anzahl Kinder in den Mittagstischen der Gemeinde MuttENZ.

nach Bedarf zu wählen und damit individueller auf die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien einzugehen. Ein flexibles Betreuungsangebot kann auch die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten erhöhen, die eine weniger starre Trennung vom familiären Umfeld bevorzugen und Wert auf individuelle Freiheiten legen.

Der Gemeinderat steht einem einjährigen Pilotversuch kritisch gegenüber, da dieser Zeitraum für langfristige Planungen und tiefgreifende Veränderungen im Bildungssystem zu kurz ist. Ein abruptes Ende des Versuchs könnte die Bildungsbiografie der Kinder stören und bei allen Beteiligten

Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten auslösen. Zudem ist die Laufzeit zu kurz, um valide Daten über die Wirksamkeit und Akzeptanz des Modells zu erheben. Ein flexibles Betreuungsmodell bietet dagegen die Möglichkeit, auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und der Rückmeldungen der Nutzer schrittweise angepasst und erweitert zu werden.

Durch die Fokussierung auf ein flexibles Betreuungskonzept kann die Gemeinde Ressourcen effizienter nutzen und finanzielle Mittel zielgerichteter einsetzen. Dieses Konzept kann auch ein wichtiger Schritt sein, um das Vertrauen in

zukünftige Bildungsinitiativen zu stärken und die Grundlage für eine nachhaltige und anpassungsfähige Bildungslösung zu schaffen.

#### Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung mit den beiden Gegenanträgen des Gemeinderates zuzustimmen und die Durchführung eines Pilotversuchs für eine Tagesschule abzulehnen.

#### Anträge

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250) zu beschliessen.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Pilotversuch einer Tagesschule mit einer Klasse an einem Standort abzulehnen.

Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt